

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Martin Nicolussi
Wintergärten-Überdachungen-Tür-& Fenstersysteme
Inhaber: Martin Michael Nicolussi
Stand: März 2026

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen unserem Unternehmen und natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend „Kunde“).

1.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden im Sinne des UGB gelten diese AGB auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn bei späteren Vertragsabschlüssen nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung unserer AGB. Diese ist auf unserer Website www.nicolussi-martin.at abrufbar und wurde dem Kunden zur Kenntnis gebracht.

1.4. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Gegenüber unternehmerischen Kunden bedarf diese Zustimmung der Schriftform.

1.5. Das Unterlassen eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen vom Kunden übermittelte Geschäftsbedingungen gilt keinesfalls als Zustimmung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

2.3. Sämtliche in Preislisten, Prospekten, technischen Unterlagen oder sonstigen Informationsmaterialien enthaltenen Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung ausdrücklich auf die Entgeltlichkeit hingewiesen. Im Falle der Beauftragung sämtlicher im Kostenvoranschlag enthaltenen Leistungen wird das hierfür verrechnete Entgelt der Schlussrechnung gutgeschrieben.

2.5. Zusagen, Garantien oder Nebenabreden sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Schriftform zwingend erforderlich.

3. Preise und Entgeltanpassung

3.1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvereinbarung getroffen wurde.

3.2. Leistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen, insbesondere zusätzliche oder geänderte Arbeiten, nicht vorhersehbare Erschwernisse bei der Montage oder zusätzlicher Materialaufwand, werden gesondert nach tatsächlichem Mehraufwand verrechnet.

3.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Versand-, Zoll- und Versicherungskosten trägt der unternehmerische Kunde. Gegenüber Verbrauchern werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial obliegt dem Kunden. Wird diese Leistung gesondert beauftragt, ist sie zusätzlich angemessen zu vergüten.

3.5. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn sich seit Vertragsabschluss maßgebliche Kostenfaktoren (insbesondere Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Änderungen, Materialkosten, Rohstoffpreise, Wechselkurse oder sonstige preisrelevante Faktoren) um zumindest 3 % verändert haben. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der tatsächlichen Kostenveränderung, sofern wir uns nicht in Leistungsverzug befinden.

3.6. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2026 (VPI 2026) als vereinbart. Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsabschlusses.

3.7. Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Entgeltanpassung gemäß Punkt 3.5 oder 3.6 nur bei ausdrücklicher einzelvertraglicher Vereinbarung und sofern die Leistung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.8. Die Abrechnung nach Längen-, Flächen- oder Gewichtsmaß erfolgt gemäß den in der ursprünglichen Fassung definierten Berechnungsgrundlagen einschließlich der dort vorgesehenen Zuschläge.

4. Beigestellte Waren und Materialien

4.1. Werden Geräte oder Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 15 % des Wertes dieser Beistellungen zu verrechnen.

4.2. Für vom Kunden beigestellte Geräte oder Materialien übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.

4.3. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Qualität, Eignung und Betriebsbereitschaft der beigestellten Gegenstände.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind 30% des Entgelts bei Vertragsabschluss, 50% bei Beginn der Leistungsausführung und 20% bei Fertigstellung fällig.

5.2. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns unverbindlich.

5.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gegenüber unternehmerischen Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr berechnet.

5.5. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (AKV, ÖVC, ISA sowie KSV 1870) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Verpflichtung zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde sämtliche im Vertrag oder in vorvertraglichen Informationen angeführten baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat oder diese aufgrund fachlicher Kenntnisse bzw. Erfahrung hätte erkennen müssen.

7.2. Der Kunde hat uns insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über verdeckt geführte Leitungen (Strom, Gas, Wasser etc.), statische Gegebenheiten, bauliche Hindernisse, Fluchtwege, Gefahrenquellen, Grenzverläufe sowie projektierte Änderungen.

7.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so gilt eine hierauf beruhende Einschränkung der Leistungsfähigkeit nicht als Mangel unserer Leistung.

7.4. Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie behördliche Genehmigungen einzuholen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

7.5. Für die Dauer der Leistungsausführung sind Energie- und Wasserversorgung unentgeltlich vom Kunden bereitzustellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass sämtliche technischen und baulichen Voraussetzungen für die Herstellung des Werkes vorliegen.

7.7. Der Kunde hat uns für die Dauer der Leistungsausführung unentgeltlich geeignete, versperrbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

7.8. Forderungen oder Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

8. Leistungsausführung

8.1. Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden sind nur zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.

8.2. Sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistung gelten gegenüber unternehmerischen Kunden als vorweg genehmigt.

8.3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Vertragsabschluss führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist.

8.4. Eine vom Kunden gewünschte Beschleunigung der Leistungsausführung stellt eine Vertragsänderung dar und berechtigt uns zur angemessenen Anpassung des Entgelts.

8.5. Sachlich gerechtfertigte Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Streik, unvorhersehbaren Lieferverzögerungen oder sonstigen außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Ereignissen.

9.2. Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die dem Kunden zuzurechnen sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung vereinbarter Fristen.

9.3. Für erforderliche Zwischenlagerungen sind wir berechtigt, 1,5 % des Rechnungsbetrages pro begonnenen Monat zu verrechnen.

9.4. Liefer- und Fertigstellungstermine sind gegenüber unternehmerischen Kunden nur verbindlich, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.

9.5. Im Falle unseres Verzugs ist der Kunde erst nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist unter Androhung des Rücktritts zum Vertragsrücktritt berechtigt.

10. Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bestehenden Bauteilen entstehen, sofern diese auf nicht erkennbare Gegebenheiten oder Materialfehler zurückzuführen sind. Eine Haftung besteht nur bei schuldhaftem Verhalten unsererseits.

10.2. Farb- und Strukturabweichungen bei eloxierten oder beschichteten Materialien sind technisch bedingt möglich und stellen keinen Mangel dar.

10.3. Schutzanstriche haben eine Haltbarkeit von drei Monaten.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Behelfsmäßige Reparaturen weisen lediglich eine eingeschränkte Haltbarkeit auf.

11.2. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich eine fachgerechte endgültige Instandsetzung durchführen zu lassen.

12. Gefahrtragung

12.1. Gegenüber Verbrauchern gilt § 7b KSchG.

12.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung zur Abholung, Übergabe an den Transporteur oder Anlieferung auf den Kunden über.

12.3. Der unternehmerische Kunde hat für eine entsprechende Versicherung zu sorgen.

13. Annahmeverzug

13.1. Befindet sich der Kunde länger als zwei Wochen im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, über die vorgesehenen Materialien anderweitig zu verfügen.

13.2. Bei Einlagerung steht uns eine Lagergebühr von € 250,00 zu.

13.3. Unser Recht auf Fälligestellung und Vertragsrücktritt bleibt unberührt.

13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts steht uns gegenüber unternehmerischen Kunden ein pauschalierter Schadenersatz von 4 % des Auftragswertes zu.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Entgelts unser Eigentum.

14.2. Eine Weiterveräußerung durch den Kunden ist nur zulässig, sofern uns dies rechtzeitig vorab unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers angezeigt wird und wir der Veräußerung zustimmen. Mit unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

14.3. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern und auf Rechnungen zu vermerken und seine Schuldner auf die Abtretung hinzuweisen. Auf Aufforderung hat der Kunde sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu Verlangen. Gegenüber Verbrauchern darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn eine rückständige Leistung mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.5. Der Kunde hat uns unverzüglich über die Eröffnung eines Konkurses oder die Pfändung der Vorbehaltsware zu informieren.

14.6. Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass wir zur Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

14.7. Alle notwendigen und zweckmäßigen Kosten zur Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde.

14.8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Rückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden frei und bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen ein und werden Schutzrechte Dritter geltend gemacht, sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der dafür aufgewendeten notwendigen Kosten zu verlangen, soweit die Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind.

15.2. Der Kunde stellt uns in diesem Zusammenhang Schad- und Klaglos.

15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Schutzrechte Dritter bei Kundenunterlagen

16.1. Werden Liefergegenstände nach Kundenunterlagen (z. B. Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsangaben, sonstige Spezifikationen) hergestellt, liegt die Verantwortung für die Nichtverletzung von Schutzrechten Dritter ausschließlich beim Kunden.

16.2. Werden trotz Sorgfalt Schutzrechte Dritter geltend gemacht, sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung einzustellen, sofern die Ansprüche nicht offensichtlich unbegründet sind.

16.3. Der Kunde haftet für Ersatz notwendiger und nützlicher Kosten, die durch die Geltendmachung der Schutzrechte Dritter entstehen.

16.4. Wir können von unternehmerischen Kunden angemessene Vorschüsse für allfällige Prozesskosten verlangen.

17. Geistiges Eigentum

17.1. Sämtliche von uns erstellten Unterlagen bleiben unser ausschließliches geistiges Eigentum.

17.2. Jede Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung außerhalb des Vertragszwecks bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

17.3. Der Kunde unterliegt einer Geheimhaltungspflicht.

17.4. Nicht geschuldete, überlassene Gegenstände sind binnen 14 Tagen zurückzustellen; andernfalls sind wir berechtigt, 50 % des Wertes als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

18. Gewährleistung

18.1. Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.

18.2. Der Übergabezeitpunkt ist, mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme), der Fertigstellungszeitpunkt oder spätestens der Zeitpunkt, an dem der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat bzw. die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert.

18.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und der Kunde erscheint nicht zum vereinbarten Termin, gilt die Übergabe als an diesem Tag erfolgt.

18.4. Die Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis des Mangels dar.

18.5. Für die Mängelbehebung sind uns vom unternehmerischen Kunden mindestens zwei Versuche einzuräumen.

18.6. Sind die Mängelbehauptungen unbegründet, hat der Kunde die von uns entstandenen Aufwendungen für Feststellung oder Behebung zu ersetzen.

18.7. Der unternehmerische Kunde trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden hat.

18.8. Zur Mängelbehebung hat der Kunde die Anlage oder Geräte unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und eine Begutachtung durch uns oder von uns bestellte Sachverständige zu ermöglichen.

18.9. Festgestellte Mängel, die bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang hätten erkannt werden müssen, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist ab Entdeckung zu melden.

18.10. Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, die einen weitergehenden Schaden verursachen oder die Ursachenermittlung erschweren könnte, ist unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.

18.11. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt.

18.12. Bei unberechtigten Mängelrügen trägt der Kunde die Kosten für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung.

18.13. (Wiederholung 18.10) Jegliche Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, die zu weiterem Schaden führen könnte, ist unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.

18.14. Ein Wandlungsbegehren kann durch Nachbesserung oder angemessene Preisminderung abgewendet werden, sofern kein wesentlicher oder unbehebbarer Mangel vorliegt.

18.15. Werden Liefergegenstände nach Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder Spezifikationen des Kunden hergestellt, leisten wir Gewähr nur für die bedingungsgemäße Ausführung.

18.16. Kein Mangel liegt vor, wenn das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, sofern dies auf abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten beruht, die uns zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegt wurden, und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

18.17. Mangelhafte Lieferungen oder Muster sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, vom unternehmerischen Kunden an uns zurückzusenden.

18.18. Die Kosten des Rücktransports trägt der unternehmerische Kunde vollständig.

18.19. Der Kunde ist verpflichtet, eine unverzügliche Feststellung von Mängeln durch uns zu ermöglichen.

18.20. Gewährleistung entfällt, wenn die technischen Anlagen des Kunden (z. B. Zuleitungen, Verkabelungen) nicht einwandfrei betriebsbereit oder mit den gelieferten Gegenständen inkompatibel sind, soweit dies kausal für den Mangel ist.

18.21. Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde das Produkt unsachgemäß oder entgegen unseren Anweisungen verwendet.

18.22. Schließlich ist Gewährleistung ausgeschlossen bei branchenüblichen und notwendigen Abweichungen in Farbe, Design oder Struktur, insbesondere bedingt durch Material oder Fertigung.

19. Haftung

19.1. Haftung für Vermögensschäden besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.2. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung auf die Deckungssumme einer bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt.

19.3. Schadenersatzansprüche von Unternehmern sind binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

19.4. Haftungsausschluss bei unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, natürlicher Abnutzung oder unterlassener Wartung.

19.5. Versicherungsklausel: Der Kunde hat vorrangig bestehende Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

20. Salvatorische Klausel

20.1 Sollte ein Teil dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

20.2 Wir und der unternehmerische Kunde verpflichten uns, im Geiste fairer Vertragsparteien eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

21. Allgemeines

21.1 Es gilt österreichisches Recht.

21.2 Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

21.3 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in 6712 Thüringen.

21.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ist das Gericht an unserem Sitz zuständig.

Für Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich gilt das Gericht am Wohn- oder Beschäftigungsort des Verbrauchers.

21.5 Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22. Datenschutz

22.1 Der Kunde bestätigt, dass er das Informationsblatt zur Datenschutzerklärung gelesen hat. Darin sind alle Informationen zur Datenverarbeitung und zu seinen Rechten enthalten. Das Informationsblatt ist jederzeit unter www.nicolussi-martin.at einsehbar.

22.2 Der Kunde stimmt der Verarbeitung seiner angegebenen Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum) zu. Die Daten werden von Martin Nicolussi Wintergärten – Überdachungen -Tür- & Fenstersysteme ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

Die Daten werden auch später nur unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgten freiwillig.

Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, ohne dass ihm dadurch Nachteile entstehen.

Er kann außerdem jederzeit Auskunft über seine gespeicherten Daten (§ 15 DSGVO) verlangen sowie die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner Daten (§ 17 DSGVO) beantragen.

Widerrufe oder Auskunftersuchen können postalisch, per E-Mail übermittelt werden.